

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.02.2018

Geschäftszeichen:

III 21-1.19.53-151/16

Nummer:

Z-19.53-2258

Antragsteller:

Viega Technology GmbH & Co. KG

Viega Platz 1

57439 Attendorn

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2018**

bis: **1. Februar 2023**

Gegenstand dieses Bescheides:

Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Abschottung "Viega Mischinstallation Versorgung" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Metallrohre nach Abschnitt 2.3 – als Teil eines Trinkwasser- bzw. Heizungssystems mit Anschlussleitungen aus Aluminium-Verbundrohren – hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung - unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).
- 1.2 Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus einer Streckenisolierung aus Mineralfaser-Rohrschalen und einem Fugenverschluss und ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden - auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin - errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Rohrschalen

Die Streckenisolierungen zur Anordnung an den Rohren nach Abschnitt 2.3 müssen aus mindestens 20 mm dicken Mineralwollrohrschaalen bestehen (s. Anlagen 2 bis 6). Im Genehmigungsverfahren sind nur die in Tabelle 1 aufgeführten Bauprodukte¹ nach DIN EN 14303² mit folgenden Kennwerten (Angaben des Herstellers) als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Nennrohdichte nach Tabelle 1, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴.

Tabelle 1

Mineralwollrohrschaale	Rohdichte ⁵ [kg/m ³]	Leistungserklärung
"Rockwool 800" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	90 - 115	DE0721011501 vom 06.08.2015

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand 24.11.2015).

² DIN EN 14303:2013-04 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBV) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

⁴ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁵ Nennwert

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2258

Seite 4 von 6 | 1. Februar 2018

2.2 Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton errichtet werden. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen und den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁶	Bauteildicke [cm]	max. Fugenbreite [cm]
Decke	feuerbeständig	15	17

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Öffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Kabel-/Kombi- oder Rohrabschottungen ⁷	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

Abweichend zu Tabelle 3 darf der Abstand zwischen Rohrabschottungen, die nach dieser Bauartgenehmigung errichtet wurden und Rohrabschottungen, die nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. ABP-2400/003/15 errichtet wurden ≥ 0 betragen (s. Anlage 6).

2.3 Installationen (Leitungen)

2.3.1 Die Rohrabschottung darf an Durchführungen von geraden, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohren

- "Viega Profipress" (Kupferrohre)
- "Viega Sanpress/Sanpress Inox" (Edelstahlrohre)
- "Viega Prestabo" (Stahlrohre) oder
- "Viega Megapress" (Stahlrohre),

jeweils gemäß Anlage 1, angeordnet werden, die als Teil eines Trinkwasser- bzw. Heizungssystems mit Anschlussleitungen aus Aluminium-Verbundrohren "Viega Raxofix" bzw. "Viega Sanfix Fosta" der Viega Holding/Technology GmbH & Co. KG, 57439 Attendorn versehen sind. Die Anschlussrohre¹ müssen dem DVGW-Baumusterprüfzertifikat Nr. DW-8501BU0124 bzw. DW-8501BL0035 entsprechen. Die Rohrleitung muss gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6 ausgeführt sein.

2.3.2 Die senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohre müssen mit Hilfe von zum jeweiligen System gehörenden Viega Pressverbindern "Viega SC-Contur" verbunden sein. Die Aluminium-Verbundrohre müssen an den Pressverbindern (T-Stück gemäß Anlagen 2 bis 4 oder Bogen gemäß Anlage 5) mit Hilfe eines "Viega Raxofix-, Viega Sanfix Fosta-Einsteckstücks" befestigt sein (s. Anlagen 2 bis 5).

⁶ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

⁷ Regelungen zu Abständen zwischen Abschottungen nach dieser Zulassung s. Abschnitt 2.3.3.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2258

Seite 5 von 6 | 1. Februar 2018

Für die zulässigen Abmessungen (Rohraußendurchmesser und Rohrwandstärke) der Haupt- und Anschlussleitungen s. Anlage 1.

2.3.3 Abstände

Die Rohre dürfen so angeordnet sein, dass sich die an den Rohren anzuordnenden Mineralwollrohrschalen berühren. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den Isolierungen keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sein dürfen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 3 verfüllt werden können (lineare Anordnung).

2.3.4 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.3) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.

2.4.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Hinweise auf zulässige Rohre für die Haupt- und Anschlussleitungen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf die Art der Rohrleitungen (Trinkwasser- oder Heizleitungen), an denen die Rohrabschottung angeordnet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Mineralwolle-Rohrschale),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung sowie die Ausführung der Leitungen den Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechen.

3.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen. Je nach Art des Fugenverschlusses sind saugende Flächen ggf. mit Wasser zu benetzen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2258

Seite 6 von 6 | 1. Februar 2018

3.2 Errichtung der Abschottung

3.2.1 Das durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführte Rohr ist ober-, unter- und innerhalb der feuerwiderstandsfähigen Decke mit Rohrschalen nach Abschnitt 2.1.1 zu versehen (s. Anlagen 2 bis 6). Die Länge der Isolierung muss mindestens 3,00 m betragen, wobei sie 1,00 m über die Deckenoberseite überstehen muss (d.h. bei einer Deckendicke von 0,15 m und einer Geschosshöhe $\leq 2,85$ m ist die Hauptleitung vollständig zu isolieren, sofern es sich nicht um das unterste Geschoss handelt).

Die Mineralwollrohrschaalen sind mit Hilfe der Selbstklebeeinrichtung gemäß Herstellerangaben an den Rohren zu befestigen und zusätzlich mit Stahldraht (6 Windungen je lfdm) zu sichern (s. Anlagen 2 bis 5).

3.2.2 Alle Abzweige und Anschlussleitungen sind auf einer Länge von 50 mm – bündig zur Isolierung der Hauptleitung – ebenfalls mit der Rohrschale nach Abschnitt 2.1.1 zu versehen und gemäß Abschnitt 3.2.1 zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4).

Wird die Hauptleitung nicht in das nächste Geschoss weitergeführt, so darf eine Anschlussleitung gemäß Abschnitt 2.3.1 auch an einen deckennah (Rohdecke) angeordneten Rohrbogen angeschlossen werden. Die Isolierung mit Rohrschalen ist dann mindestens 150 mm weiterzuführen (s. Anlage 5).

3.2.3 Die Restöffnung zwischen der Decke und dem mit den Rohrschalen versehenen Rohr ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren³ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 6).

3.3 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung" nach aBG-Nr.: Z-19.53-2258
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Deckendurchführung an der Decke zu befestigen.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

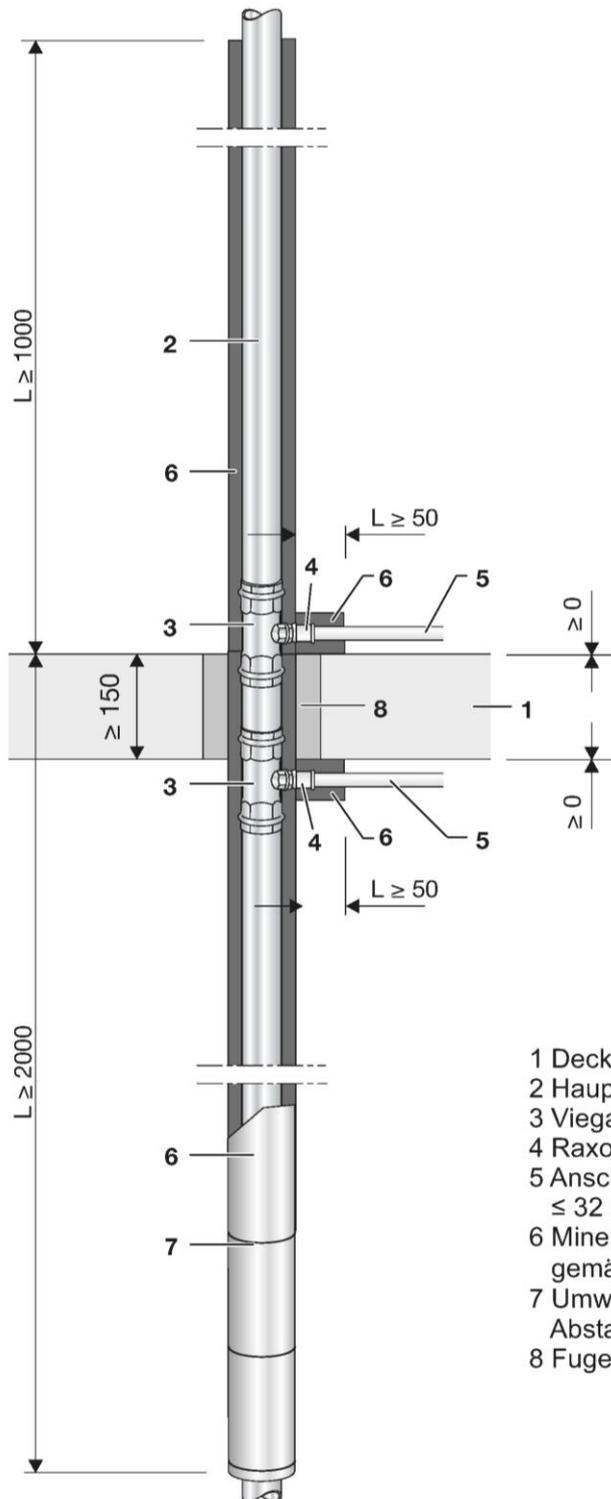
Beglaubigt

Viega Metallrohrsystem (Strangleitung)	Rohrwerkstoff	Außendurchmesser (mm)	Wandstärke (mm)	Dämmdicke (mm)	Anschlussleitung Etage	Rohrwerkstoff	Außendurchmesser (mm)	Wandstärke (mm)	Dämmdicke (mm)
Profipress Profipress S	Kupfer	≤ 28	≥ 1,0	≥ 20	Raxofix Sanfix Fosta	PE-Xc/Al/PE-Xc PE RT/Al/PE RT	16	2,2	≥ 20
		>28 bis ≤ 42	≥ 1,2						
		> 42 bis ≤ 54	≥ 1,5						
Sanpress Sanpress Inox	Edelstahl 1.4401 bzw. 1.4521 Verbinder aus Rotguss und Edelstahl	≤ 18	≥ 1,0	≥ 20					
		≥ 18 bis ≤ 22	≥ 1,2						
		≥ 22 bis ≤ 28	≥ 1,2						
		≥ 28 bis ≤ 42	≥ 1,5						
		≥ 42 bis ≤ 54	≥ 1,5						
Prestabo	C-Stahl 1.0308 außen verzinkt	≤ 18	≥ 1,2	≥ 20					
		> 18 bis ≤ 54	≥ 1,5						
Prestabo	C-Stahl 1.0215 außen und innen verzinkt	≤ 18	≥ 1,2	≥ 20					
		> 18 bis ≤ 54	≥ 1,5						
Megapress	Stahlrohr DIN EN 10 220 DIN EN 10 255	≤ 26,9	≥ 1,2	≥ 20					
		≥ 33,7 bis ≤ 54	≥ 1,5						

Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff „Viega Mischinstallation Versorgung“

Anlage 1

Anhang 1 - Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Leitungen

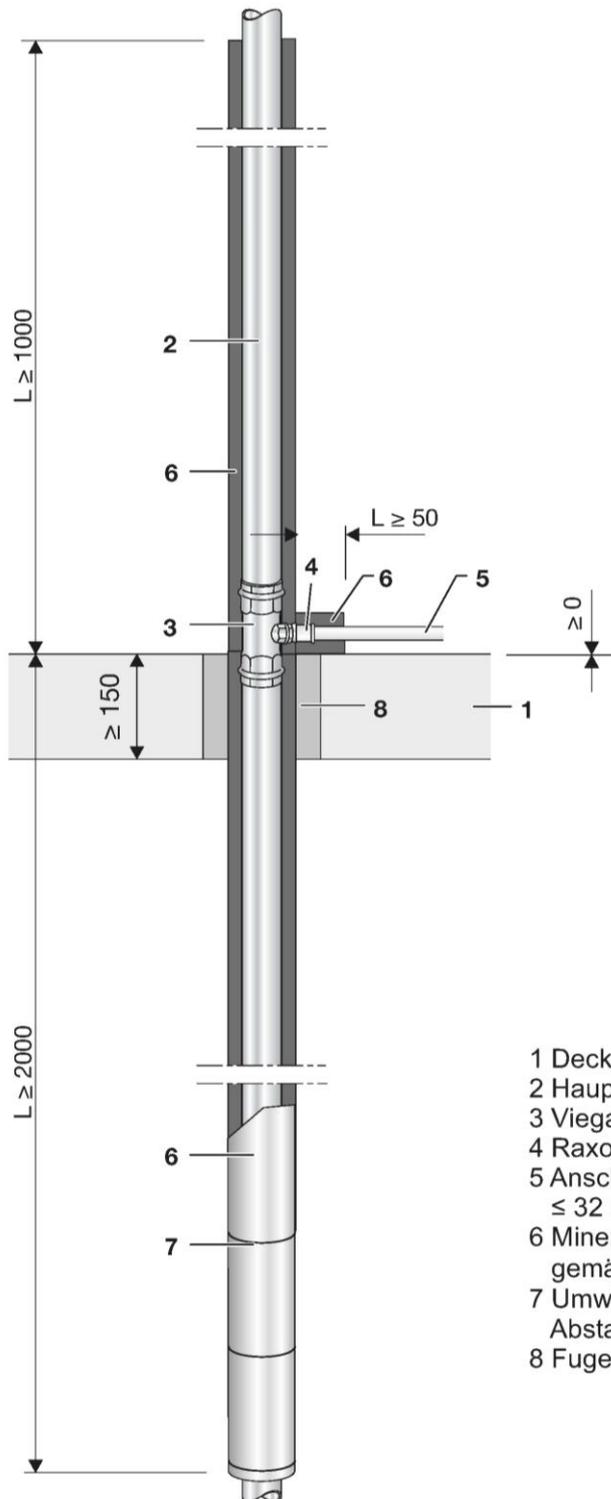


- 1 Decke gemäß Abschnitt 2.2
- 2 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
- 3 Viega Pressverbinder
- 4 Raxofix/Sanfix Fosta Einsteckstück innerhalb der Isolierung
- 5 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta oder Raxofix
 ≤ 32 mm, gemäß Anlage 1
- 6 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800,
 gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
- 7 Umwicklung mit $d \geq 0,6$ mm verz. Bindedraht
 Abstand von ca. 250 - 300 mm
- 8 Fugenverschluss, gemäß Anlage 6

Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff „Viega Mischinstallation Versorgung“

Anlage 2

Anhang 2 - Einbau der Abschottung
 Abzweig beidseitig der Decke

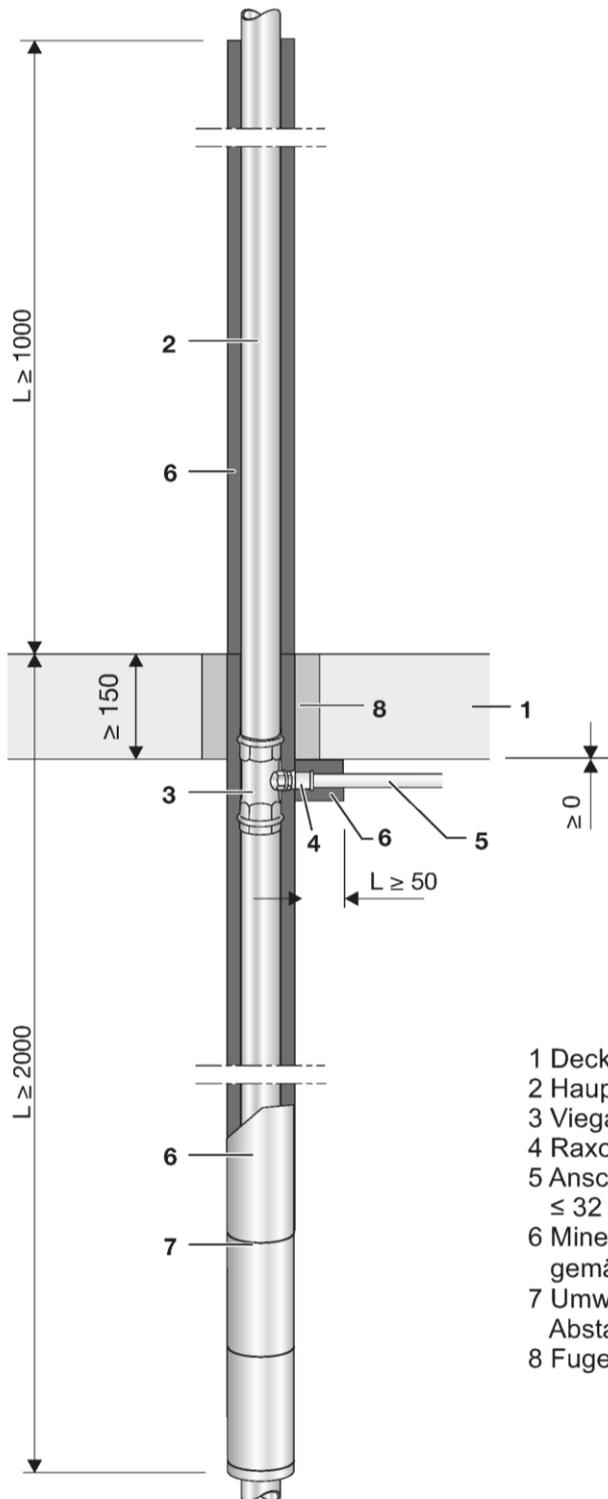


- 1 Decke gemäß Abschnitt 2.2
- 2 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
- 3 Viega Pressverbinder
- 4 Raxofix/Sanfix Fosta Einsteckstück innerhalb der Isolierung
- 5 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta oder Raxofix
 ≤ 32 mm, gemäß Anlage 1
- 6 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800
 gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
- 7 Umwicklung mit $d \geq 0,6$ mm verz. Bindedraht
 Abstand von ca. 250 - 300 mm
- 8 Fugenverschluss, gemäß Anlage 6

Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff „Viega Mischinstallation Versorgung“

Anlage 3

Anhang 2 – Einbau der Abschottung
 Abzweig nur oberhalb der Decke

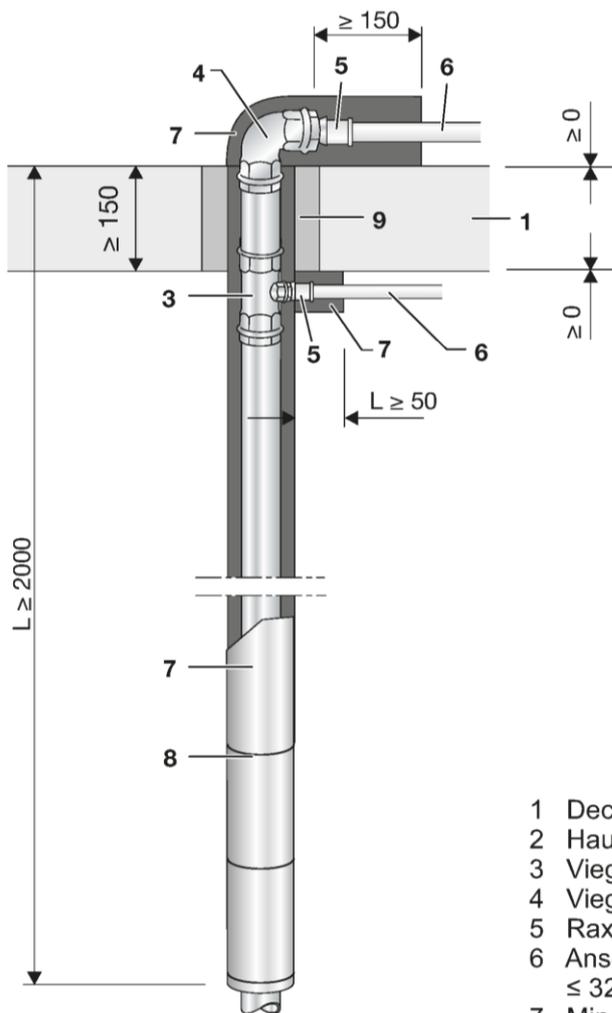


- 1 Decke gemäß Abschnitt 2.2
- 2 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
- 3 Viega Pressverbinder
- 4 Raxofix/Sanfix Fosta Einsteckstück innerhalb der Isolierung
- 5 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta oder Raxofix
 ≤ 32 mm, gemäß Anlage 1
- 6 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800
 gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
- 7 Umwicklung mit $d \geq 0,6$ mm verz. Bindedraht
 Abstand von ca. 250 - 300 mm
- 8 Fugenverschluss, gemäß Anlage 6

Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff „Viega Mischinstallation Versorgung“

Anhang 2 – Einbau der Abschottung
 Abzweig nur unterhalb der Decke

Anlage 4

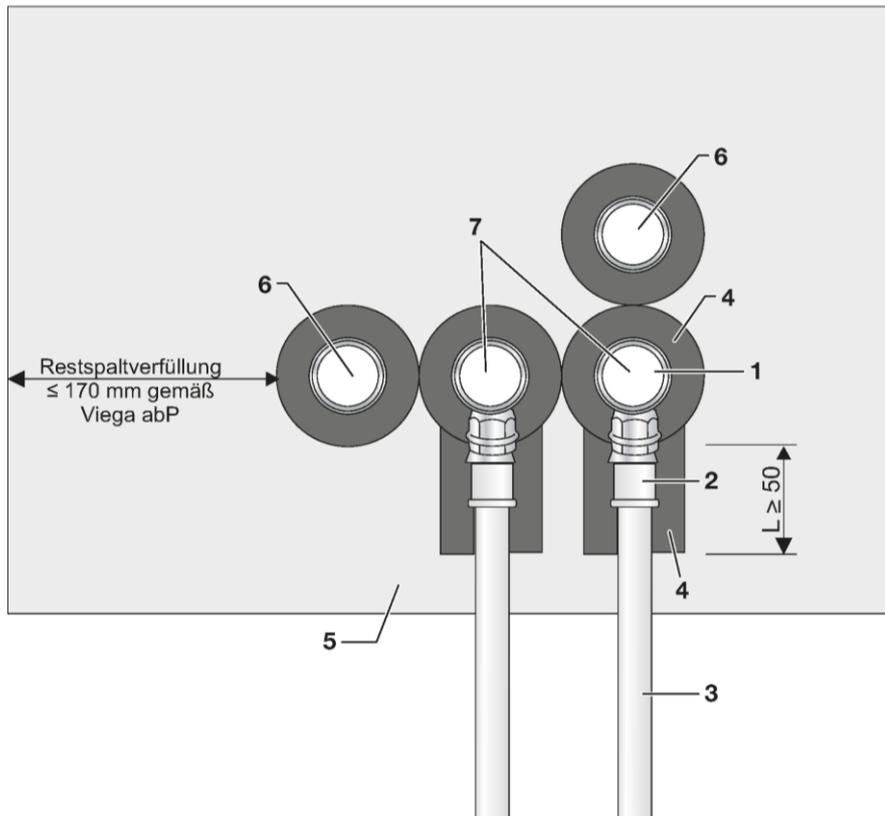


- 1 Decke gemäß Abschnitt 2.2
- 2 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
- 3 Viega Pressverbinder
- 4 Viega Bogen 90°
- 5 Raxofix/Sanfix Fosta Einsteckstück innerhalb der Isolierung
- 6 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta oder Raxofix
 ≤ 32 mm, gemäß Anlage 1
- 7 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800
 gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
- 8 Umwicklung mit $d \geq 0,6$ mm verz. Bindendraht
 Abstand von ca. 250 - 300 mm
- 9 Fugenverschluss gemäß Anlage 6

Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff „Viega Mischinstallation Versorgung“

Anhang 2 – Einbau der Abschottung
 Ende der Strangleitung im obersten Geschoss

Anlage 5



- 1 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
- 2 Einsteckstück innerhalb der Isolierung
- 3 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta oder Raxofix ≤ 32 mm, gemäß Anlage 1
- 4 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800 gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
- 5 Fugenverschluss gemäß Abschnitt 3.2.3
- 6 Abschottung nach abP Nr. P-2400/003/15-MPA BS
- 7 Abschottung nach dieser Bauartgenehmigung

Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff „Viega Mischinstallation Versorgung“

Anlage 6

Anhang 2 – Einbau der Abschottung

Abstände zu Abschottungen nach abP Nr. P-2400/003/15-MPA BS

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung** (Genehmigungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung** zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 7